

§ 1 Eröffnung und Leitung des Kreisparteitages

- (1) Eröffnet und geleitet wird der Kreisparteitag vom Kreisvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter.
- (2) Der Kreisvorsitzende bildet zusammen mit dem Schriftführer den Sitzungsvorstand. Aufgaben des Schriftführers dabei sind die Unterstützung des Kreisvorsitzenden, die Verlesung von Schriftstücken, die Führung von Rednerlisten, die Protokollierung von Beschlüssen.
- (3) Auf Antrag kann der Kreisparteitag von einem Versammlungsleiter geleitet werden, den der Kreisparteitag zu Beginn wählt.
- (4) Bei Vorstandswahlen ist der Kreisparteitag stets von einem Versammlungsleiter zu leiten.

§ 2 Ordnungsmäßigkeit der Ladung

- (1) Die Ladungsfrist für Ordentliche Kreisparteitage beträgt 21 Tage.
- (2) Die Ladungsfrist für Außerordentliche Kreisparteitage beträgt 10 Tage. Sie kann in besonderen Fällen verkürzt werden.

§ 3 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Beschluß des Kreisparteitages kann die Öffentlichkeit für den gesamten Kreisparteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind auf Mitgliederparteitagen alle Mitglieder, auf Delegiertenparteitagen alle Delegierten des Kreisverbandes, soweit sie zum Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Die Feststellung der Stimmberechtigung vor Beginn des Kreisparteitages ist vom Kreisschatzmeister zu treffen.
- (3) Das Stimmrecht ist auf Mitgliederparteitagen nicht übertragbar. Auf Delegiertenparteitagen kann das Stimmrecht der Delegierten auf Ersatzdelegierte übertragen werden.
- (4) Rederecht auf Mitgliederparteitagen haben die stimmberechtigten Teilnehmer des Kreisparteitages, die Mitglieder des Kreisvorstandes der FDP Bochum, die Mitglieder des Kreisvorstandes der Jungen Liberalen oder anderer Vorfeldorganisationen der FDP, die FDP-Mitglieder in Volksvertretungen, bei Delegiertenparteitagen die Delegierten und die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie FDP-Mitglieder in Volksvertretungen. Gästen kann auf Parteitagen in besonderen Fällen Rederecht eingeräumt werden.
- (5) Eine Beschränkung der Redezeit kann der Kreisparteitag jederzeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließen, auch den Schluß der Debatte, sofern das Mitglied zur Sache noch nicht gesprochen hat.

§ 4 Feststellung der Beschlußfähigkeit

- (1) Ordentliche und außerordentliche Kreisparteitage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn zu Beginn des Kreisparteitages die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt worden ist.
- (2) Die Beschlußunfähigkeit tritt ein, wenn zum Zeitpunkt der Beschlußfassung noch weniger als die Hälfte der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht hierauf gilt der Kreisparteitag jedoch als beschlußfähig, solange nicht auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen zum Vorstand des Kreisverbandes bzw. die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Bei den übrigen Wahlen kann per Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei Wahlen zum Kreisvorstand entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Falls die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, sind ggfs. weitere Wahlgänge gemäß der Landessatzung durchzuführen.
- (3) Bei der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten ist es zulässig, in einem oder mehreren Wahlgängen abzustimmen. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte und/oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Modalitäten wie für turnusmäßige Neuwahlen.

§ 6 Antragsstellung

- (1) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können von jedem im Kreisverband geführten stimmberechtigten Mitglied, vom Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Stadtbezirksverband, und dem Kreisvorstand der Jungen Liberalen eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitgliedes das eines Delegierten.
- (2) Anträge müssen dem Kreisvorstand bis spätestens zehn Tage vor dem Kreisparteitag schriftlich zugegangen sein. Sie müssen dem Kreisparteitag zu Beginn vorliegen.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind ohne Beachtung einer Ausschlußfrist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten zustimmt. Vor der Abstimmung hat der Antragsteller die Dringlichkeit zu begründen. Eine Gegenrede ist zuzulassen.
- (4) Resolutionen sind wie Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

- (5) Mißtrauensanträge bedürfen eines Votums von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes. Sie sind schriftlich zu stellen und können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Wird aufgrund *eines Mißtrauensantrages* Personen des Kreisvorstandes oder dem gesamten Kreisvorstand auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitag *mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen* das Mißtrauen ausgesprochen, so ist deren Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand. Die Amtsdauer der so gewählten Personen bzw. des Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem Neuwahlen *erfolgen*.

§ 7 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind zur Ermittlung der Mehrheit mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung stattfinden.
- (3) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei Abstimmungen Vorrang.
- (4) Die Kreissatzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der auf einem Kreisparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse des Kreisparteitages ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (2) Die Niederschriften werden vom Schrift- bzw. Protokollführer und dem Kreisvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter, unterzeichnet.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Kreisparteitag in Kraft.